**Formulierungsvorschlag der BDA (S. 8 der FAQ, Stand: 12. März 2021) zur Information über die Weitergabe von positiven Corona-Testergebnissen**

Hiermit informieren wir Sie über die Weitergabe eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus:

**1. Meldung eines positiven Testergebnisses durch die testende Person**

Ein positives Schnelltestergebnis muss durch die testende Person dem Gesundheitsamt gemeldet werden (§ 8 IfSG).

Bei der Durchführung von Selbsttests weisen wir Sie darauf hin, dass Sie ein positives Testergebnis ebenfalls an die Gesundheitsbehörde melden sollen.

**2. Meldung eines positiven Testergebnisses an den Arbeitgeber**

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie ein positives Testergebnis in jedem Fall unverzüglich an Ihren Arbeitgeber/die Personalabteilung, zu Händen von Frau/Herr Mustermann melden.

Durch eine Meldung des Testergebnisses können wir die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz Ihrer Kollegen vor Ansteckung veranlassen. Dadurch tragen Sie maßgeblich zur Eindämmung der Pandemie bei.